

STIFTUNGSGESCHÄFT

Das Muster ist als Arbeitshilfe für Stifter gedacht und nicht verbindlich. Im Einzelfall kann es den Wünschen der Stifter und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst oder weiter ausgestaltet werden. Auf Nachfrage können wir Ihnen hierzu ein Word-Dokument zur Verfügung stellen.

Das Stiftungsgeschäft stellt eine schriftlich festgehaltene Schenkung des Stifters an die Stiftung dar, mit der er ein Vermögen einem in der Satzung der Stiftung festgelegten Stiftungszweck widmet.

Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf gemäß § 81 BGB der schriftlichen Form. Eine notarielle Beurkundung ist nicht notwendig.

Wir/Ich, die Unterzeichnerin/der Unterzeichner, errichte(n) hierdurch unter Bezugnahme auf das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW Nr. 5 S. 52/SGV. NRW. S. 40) zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 09.02.2010 (GV.NRW Nr. 5 S.112) als selbständige Stiftung im Sinne des § 2 StiftG NRW die

.....-Stiftung

mit Sitz in

Die Stiftung soll ausschließlich gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (nichtverfolgte Zwecke bitte streichen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

Zweck der Stiftung ist.....

Als Anfangsvermögen sichere ich /sichern wir der Stiftung..... Euro (in Worten:Euro) zu

(ggf.): und zwar in der Weise, dass ich/wir jeweils die im folgenden einzeln aufgeführten Beträge entrichte(n):

(1. Stifterin/Stifter)..... Euro

(2. Stifterin/Stifter).....

(3. Stifterin/Stifter).....

(ggf.):

Darüber hinaus übertrage(n) ich/wir ihr das Eigentum an.....

Rechtlich zulässig ist sowohl der rein nominale als auch der wirtschaftliche Werterhalt. (Inflationsausgleich) Im Hinblick auf die geforderte Nachhaltigkeit einer Stiftung spricht viel für die Vorgabe eines wirtschaftlichen Werterhalts.

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten.

Die Stiftung soll durch einen aus mindestens.....und höchstens.....Personen bestehenden Vorstand sowie durch einen aus mindestens.....und höchstens.....Personen bestehendes Kuratorium verwaltet werden.

Dem ersten Vorstand sollen folgende Personen angehören:

1.
2.
3.

(ggf.):

Dem ersten Kuratorium sollen folgende Personen angehören:

1.
2.
3.

Näheres regelt die anliegende Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

....., den

.....
(Stifterin/Stifter) (Stifterin/Stifter)

Muster einer Stiftungssatzung für steuerbegünstigte Stiftungen

Das Muster ist als Arbeitshilfe für Stifter gedacht und nicht verbindlich. Im Einzelfall kann es den Wünschen der Stifter und den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend angepasst oder weiter ausgestaltet werden. Bestimmte stiftungs- und steuerrechtliche Vorgaben sind jedoch zu beachten.

STIFTUNGSSATZUNG

PRÄAMBEL

In einer kurzen Präambel können die Stifter den Anlass und die Motive für die Errichtung der Stiftung beschreiben. Diese Formulierungen können für die spätere Auslegung des ursprünglichen Stifterwillens eine wertvolle Hilfe darstellen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1)

Die Stiftung führt den Namen-Stiftung.

(2)

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in.....

§ 2

Gemeinnütziger – mildtätiger – kirchlicher Zweck

Eine individuelle Überarbeitung und Anpassung des Musters für Ihre Stiftung ist hier notwendig, nicht zutreffendes ist daher zu streichen.

(1)

Die Stiftung (Name der Stiftung ergänzen) verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige – kirchliche Zwecke (nichtverfolgte Zwecke streichen) im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck der Stiftung ist

.....

(z. B. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des

Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens, des Sports, der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen).

*Bitte entscheiden Sie sich für einen oder mehrere gemeinnützige Zwecke des § 52 der Abgabenordnung (AO). Achten Sie darauf, dass Sie **alle** Stiftungszwecke nachhaltig und auf Dauer erfüllen müssen.*

(3)

Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch.....

(z. B. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Preisverleihungen, Vergabe von Stipendien, Unterhaltung einer Schule, einer Erziehungsberatungsstelle, Pflege von Kunstsammlungen, Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges, Errichtung von Naturschutzgebieten, Unterhaltung eines Kindergartens, Kinder- und Jugendheimes, Altenheimes oder Erholungsheimes, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des Lärms, Errichtung von Sportanlagen, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen)

(4)

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5)

Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin/Der Stifter und ihre/seine Erben/Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

ggfs.:

(6) Die Stiftung kann die Treuhänderschaft für unselbstständige Stiftungen übernehmen, soweit deren Zwecke mit denen unter Abs. 2 vereinbar sind.

§ 3 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen kann aus allen denkbaren Vermögenswerten bestehen, die Erträge generieren. Die Regel ist die Ausstattung der Stiftung mit Barvermögen, Wertpapieren oder Immobilien, aber auch mit Unternehmensbeteiligungen und sonstigen Rechten (Forderungen oder Urheberrechte). Grundsätzlich wird seitens der Stiftungsbehörden eine Mittel-Zweck-Relation hergestellt, wonach der Zweck einer Stiftung mit den zu erwartenden Erträgen aus dem Stiftungsvermögen nachhaltig und dauerhaft erfüllbar sein muss.

(1)

Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft – besteht aus folgenden Gegenständen.....

(2)

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der drei folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

(3)

Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Absatz 2 Satz 1 ist zu beachten.

(4)

Folgende Vermögensgegenstände dürfen nicht veräußert werden...

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1)

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung (*gegebenenfalls*: und die Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben) ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.

(2)

Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

(3)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

Da eine gute, zukunftsorientierte Organisationsstruktur für die dauerhafte Arbeit einer Stiftung mindestens ebenso entscheidend ist wie ihr Vermögen, sollten Sie diesem Punkt bei Erstellung der Satzung ganz besondere Sorgfalt widmen. Jede Stiftung muss gemäß §§ 86, 26 BGB einen Vorstand als gesetzlichen Vertreter haben. Im Übrigen liegt die Ausgestaltung der Organisation ganz in Ihrem Ermessen. Auch in der Bezeichnung der Organe haben Sie freie Hand. Wir empfehlen keinen „Alleinvorsitzenden“ für die Stiftung, um eine gegenseitige Kontrolle zu gewährleisten.

(1)

Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer
- c) das Kuratorium

Die Mitglieder der zu a) und c) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Kuratoriums sein.

(2)

Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Stifter kann Vorstandsvorsitzender, aber auch Kuratoriumsvorsitzender sein, beides ist sinnvoll. Übernimmt er keine Funktionen, ist die Stiftung ihm gegenüber unabhängig. Zusätzlich zu den Regeln dieser Mustersatzung sollten Sie auch über eine Höchstaltersgrenze für die Organmitglieder nachdenken.

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens und höchstens..... Personen. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt durch die Stifterin/den Stifter. Die Stifterin/der Stifter ist auf Lebenszeit Vorsitzende/Vorsitzender des Vorstandes. Nach ihrem/seinem Ausscheiden bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte die

Vorsitzende/den Vorsitzenden. Die Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt..... Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern werden ihre Nachfolger unverzüglich vom Kuratorium bestellt. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden kann das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt bleiben.

Das Quorum können Sie ihrer Mitgliederanzahl anpassen. Es ist frei wählbar. Bei wesentlichen Entscheidungen wie Zweckänderung, Auflösung oder Zusammenschluss mit anderen Stiftungen empfehlen wir eine qualifizierte Mehrheit wie z.B. 2/3 oder 3/4 festzuschreiben.

(3)

Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner Mitglieder abberufen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1)

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden gemeinsam mit deren/dessen Vertreter/Vertreterin oder einem weiteren Mitglied.

(2)

Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses, soweit dies nicht Aufgabe der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers ist,
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- c) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, Festsetzung ihrer/seiner Vergütung und Überwachung der Geschäftsführung,
- d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.

Besteht ein Kuratorium, sollte dieses für Beschlüsse gemäß d) zuständig sein.

(4)

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Grundsätzlich gilt bei Gemeinnützigkeit: keine Vergütung für Organmitglieder. Je nach Größe der Stiftung (Ertragslage) und anfallender Arbeit ist eine angemessene Vergütung ausnahmsweise denkbar.

(5)

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie/er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Sie/er hat die Rechtsstellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

§ 10

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1)

Das Kuratorium besteht aus mindestens..... und höchstens Personen. Das erste Kuratorium wird von der Stifterin/vom Stifter bestellt.

(2)

Das Kuratorium wählt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden aus seiner Mitte.

(3)

Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt..... Jahre. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Ausscheiden von Kuratoriumsmitgliedern bestellen die verbleibenden Mitglieder die Nachfolger.

(4)

Das Kuratorium kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 11

Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1)

Das Kuratorium überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand.

(2)

Dem Kuratorium obliegt insbesondere

- a) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
- b) die Bestätigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 13 und 14.

(3)

Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4)

Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 12 Beschlüsse

(1)

Der Vorstand und das Kuratorium sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

(2)

Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern sowie für Beschlüsse nach §§ 13 und 14 der Satzung.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand kann einstimmig eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.

(2) Der Vorstand kann einstimmig, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

Zum Verständnis des § 13 (Satzungsänderung):

Die Stiftungssatzung kann von zuständigen Stiftungsorganen, -wenn die Satzung es zulässt- grundsätzlich geändert werden, denn bei einer auf Dauer angelegten Stiftung können unvorhergesehene Veränderungen eintreten, die es notwendig erscheinen lassen, die Satzung den veränderten Verhältnissen anzupassen. Solche Satzungsänderungen müssen jedoch mit dem Stifterwillen in Einklang stehen und sind nur zulässig, wenn eine **wesentliche Änderung der Verhältnisse** eingetreten ist. (§ 5 StiftG)

§ 14**Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 13 Abs. 2 geänderten oder erweiterten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Soll das Vermögen der Stiftung nach der Auflösung nicht an den Fiskus fallen, muss die Satzung den gemeinnützigen und inländische Anfallsberechtigten bezeichnen oder den Stiftungsorganen ermöglichen, vor oder bei der Auflösung der Stiftung einen solchen Anfallsberechtigten zu bestimmen. Dieser muss nicht zwingend schon bei Anerkennung feststehen.

§ 15**Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen

a) an

(Bezeichnung einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft), der – die – das – es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

oder

b) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für (Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks, z. B. Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, der Unterstützung von Personen im Sinne von § 53 der Abgabenordnung.

§ 16
Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

§ 17
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 18
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsbehörde ist das für Stiftungsrecht zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

.....
Ort, Datum

.....
(Stifterin/Stifter)